

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zgleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Lüsdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nüssel.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 91.

Bernsprech-Minist. Nr. 7.

Dienstag, den 21. April

46. Jahrgang.

Telegramm-Adresse: Tageblatt.

1896.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertag) abends für den folgenden Tag. Biertäglicher Bezugspunkt 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Beziehungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Reisen. Postkarten, Postboten, sowie bis Mitternacht entgegen. — Inserate werden bis Mitternacht freigegeben oder deren Name mit 10 Pfennigen bereitgestellt. — Ausnahme der Inserate täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem das von dem unterzeichneten Stadtgemeinderat neue erzielte Regulativ über die in der Stadt Gallenberg bei Besitzveränderungen zur Stadt-, Schul-, Armen- und Kirchen-Kasse abzuentrichtenden Beiträge, durch das Königliche Ministerium des Innern und das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, bez. das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium Genehmigung erfahren und durch die Königliche Amtshauptmannschaft, die Königliche Kirchen- und Bezirkschulinspektion, auch Bestätigung gefunden hat, bringen wir dasselbe nachstehend sub O seinem Wortlauta nach zur öffentlichen Kenntnis.

Gallenberg, am 17. April 1896.

Der Stadtgemeinderat.
Prachtel,
Bürgermeister.

Falls der Widerspruch sich gegen die Schätzungssumme richtet und der Stadtgemeinderat den Widerspruch für begründet nicht erachten kann, so bestellt er einen Sachverständigen und lädt durch denselben eine Neuabschätzung vornehmen. Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden, wer dem Stadtgemeinderat angehört oder im Dienste der Stadt Gallenberg steht.

Hierauf fahrt der Stadtgemeinderat anderweitige Entschließung.

Gegen diese Entschließung des Stadtgemeinderates steht dem Abgabepflichtigen der Refurk zu. Auf einen solchen Refurk entscheidet die Königliche Amtshauptmannschaft, bezüglichlich insofern es sich um Abgaben zur Schulkasse handelt, die Königliche Bezirkschulinspektion und wegen der Abgabe zur Kirchenkasse die Kircheninspektion.

§ 7. Vereinbarungen, vermöge deren die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgaben auf Andere übertragen werden soll, sind für die Stadt Gallenberg nicht verbindlich.

§ 8. Die Abgabepflicht tritt mit dem Eintrage des Erwerbers als Eigentümer im Grund- und Hypothekenbuch ein, vorbehältlich der Bestimmung in § 5 Absatz 2 des Kostengesetzes vom 6. November 1890 und § 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 18. November 1890.

§ 9. Sämtliche Abgaben sind an die städtische Kassenverwaltung abzuführen.

§ 10. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort mit der Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtgemeinderates in Kraft.

Gallenberg, am 4. November 1895.

Der Stadtgemeinderat.

Prachtel,
Bürgermeister.

Der Kirchenvorstand.

In Vertretung:
Hermann Müller,
Stellvert. Vorsitzender.

Der Schulvorstand.

Bürgermeister Prachtel,
Vorsitzender.

Vorliegendes Regulativ wird, nachdem das Königliche Ministerium des Innern und soweit die Erhebung von Abgaben zur Schul- und Kirchenkasse anlangt, das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bez. das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die erforderliche Genehmigung erteilt haben, verordnungsgemäß durch bestätigt.

Glauchau, am 1. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft und Königliche Kirchen- und Bezirks-Schulinspektion.
Ebmeier. Weidauer, S. Schulrat Lößl.

Auktion.

Im Grundstück der Frau verw. Glasermeister Winkler, hier, Hauptstraße Nr. 182, sollen fünfstigen Montag, den 27. April dss. Jß.,

von nachmittags 3 Uhr ab,

eine größere Anzahl Tischler- und Glaser-Handwerkzeuge, wie: 2 Hobelbänke, 40 verschiedene Hobel, 2 Leierbohrer, Fuchschnäuze, große Sägen, Stemmisen, Beil und Hämmer, Raubankhobel, Schleifstein, Rahmenleisten, Zimmerspiegel in verschiedenen Größen u. v. a. m. an den Meistbietenden versteigert werden.

Gallenberg, am 20. April 1896.

Prachtel, B.,
Vorsteher.

Tagesgeschichte.

— Lichtenstein, 20. April. Auch der gestrige Vortrag des Herrn Astronomen Jenß über den Raum im Raum. Bereits im Saale des Rathauses hatte gleich seinem Vorgänger im vergessenen Jahre eine große Hörerzahl angelockt, denn der Saal des Lokals war voll besetzt. Der geschätzte Redner führte uns diesmal in die Regionen des ewigen Schne's und Eises, jene Welt, die nur den wenigen Sterblichen mit eigenen Augen zu sehen vergönnt ist. An der Hand einer großen Anzahl höchst interessanter, nach der Natur aufgenommener Bilder zogen die oft 100—1000 m dicken Gletscher mit ihren mannigfachen Gestalten und Formen, mit ihren Spalten, Löchern, Moränen, Stirzen und Lawinen, ihren Wanderungen, die täglich bis zu 4 m betragen, an unserem Auge vorüber. Mitten in die Alpenwelt führten wir uns verson, wanderten mit unserem Führer über die Gletscher, ihre Schönheiten und

Gefahren ahnend, daß vielgestaltige Leben dieser scheindar toten Wässen bewundernd. Dieses einiges von dem reichen Inhalte des ersten Teiles. Im zweiten wurden wir in die gefährliche Nordlandfahrt der beiden deutschen Schiffe „Hansa“ und „Germania“ in den Jahren 1869/70 durch Wort und Bild eingeführt. Wie gelangten in die Regionen des Nordpoles, jenes erlebten und doch nie erreichten Ziels eines jeden Nordlandfahrers; wir sahen die Mittennachtsonne in ihrem blutigrotem Scheine; jene merkwürdigen Erscheinungen der Nebensonnen, wie sie nirgends gefunden werden; jene schwimmenden grotesken Eisgebilde, die wir Eisberge nennen, gegen die das größte Schiff als eine Muhschale erscheint; alles Schönheiten, die uns das Heimweh des nach dem Süden verschwundenen Nordländer verständlich machen. Keicher Erfolg lohnte den Redner für seine vor trefflichen Darstellungen.

— Durch die Kaiserl. Oberpostdirektion werden ernannt die in Bezug auf die Beschädigung von Tele-

graphenleitungen geltenden Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht. Daran fügt sich im Weiteren gleichzeitig der Hinweis darauf, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfaze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Mitteln der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen treten auch dann ein, wenn die Schuldbigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfafe herangezogen werden können.

— Viele Sänger, welche in diesem Jahre nach Stuttgart reisen, um an den Wettgesängen auf dem Deutschen Sängerfest teilzunehmen, dürfen noch keine Kenntnis haben von einer (auf den dänischen Eisenbahnen seit Jahren zum Vorteil für die Staatskasse bestehenden) in Württemberg seit etwa 2 Jahren